

VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der PHT – A Partner für Hygiene und Technologie GmbH Stand Juli 2025

1. ALLGEMEINES

1.1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe an Kunden der PHT-A PARTNER für HYGIENE und TECHNOLOGIE GmbH mit dem Sitz in 6300 Wörl, Madersbacherweg 26 (im Folgenden kurz „PHT-A“) und für sämtliche sonstigen Rechtsgeschäfte mit Kunden der PHT-A, sofern es sich bei den Kunden um einen Unternehmer iSd § 1 KSchG handelt. Sie gelten insbesondere auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Einkaufsbedingungen oder anderen Allgemeinen Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

1.3. Wenn unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche ab Erhalt schriftlich beanstandet wird, gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten Bestimmungen als Vertragsinhalt.

1.4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur schriftlich möglich. Dies gilt ebenfalls für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis.

2. LIEFERUNG

2.1. Die Lieferung erfolgt nach dem Incoterm „EX WORKS“. Sofern wir den Versand und den Transport der Ware veranlassen, erfolgt dies auf Kosten und auf Risiko des Kunden.

2.2. Der Kunde hat in jedem Fall sicherzustellen, dass der Transport der Ware bis zum Bestimmungsort möglich ist, sofern eine entsprechende Lieferbedingung vereinbart wird.

2.3. Die Ware gilt als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird oder unmöglich ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Kunden zu lagern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter vorheriger Androhung freihändig zu verkaufen. Dieser Verkauf stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar; der Verkaufserlös ist lediglich auf den geschuldeten Kaufpreis in Anrechnung zu bringen.

2.4. Die angegebenen Liefertermine sind freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich der rechtzeitigen Zulieferung an uns. Für verspätete Lieferungen wird daher seitens der PHT-A keine Haftung übernommen. Dem Kunden steht im Falle einer verspäteten Lieferung kein Rücktrittsrecht zu, sofern Liefertermine nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Für diesen Fall hat der Kunde uns zumindest eine Nachfrist von drei Monaten zu gewähren, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann.

2.5. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dergleichen, sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle (leichte Fahrlässigkeit schadet hier nicht) und sonstige Betriebsstörungen befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen. Führen derartige Umstände lediglich zu einer Warenknappheit, so sind wir auch berechtigt, die jeweils zur Verfügung stehenden Warenmengen nach eigenem Ermessen auf unsere Kunden aufzuteilen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung anderer Ansprüche.

2.6. Der Gefahrenübergang erfolgt nach den vereinbarten Lieferbedingungen. Für den Fall des Annahmeverzugs des Kunden erfolgt der Gefahrenübergang am Tag nach der Meldung der Versandbereitschaft im Sinne von Punkt 2.3.

2.7. Die Ware wird branchenüblich verpackt und gegen Transportschäden gesichert. Soweit nicht abweichend geregelt, sind im Warenpreis die Kosten der Verpackung nicht enthalten. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen, soweit dies gesetzlich zwingend oder schriftlich vereinbart ist.

2.8. Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware an uns zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich zu rügen. Es gilt die Rügeobliegenheit im Sinne der Punkte 3.4. und 3.5.

3. GEWÄHRLEISTUNG

3.1. Wir leisten nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass die Ware ordnungsgemäß ist und gewöhnliche Eigenschaften aufweist, mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist generell ein Jahr beträgt. Für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich ausdrücklich zugesagt wurden. Werbeaussagen, Prospekte und sonstige (öffentliche) Aussagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn darauf im Angebot referenziert wurde.

3.2. Für Ausstellungsware, gebrauchte Ware und Ware mit verminderter Qualität, die z.B. als 'Zweite Wahl' oder 'Rest-posten' bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind. Für derartige Ware gilt eine eingeschränkte Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

3.3. Für geringfügige produktions- und materialbedingte Abweichungen der Ware wird keine Gewähr geleistet.

3.4. Die Ware ist vom Kunden sofort zu untersuchen; hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen detailliert und bestimmt schriftlich zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erhoben, so gilt die Ware als ordnungsgemäß übernommen und genehmigt. Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung, Irrtums über die Mangelfreiheit oder Schadenersatz sind durch die Genehmigung (Unterlassung der Rüge) ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter den gleichen Voraussetzungen zu rügen; andernfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt.

3.5. Die Untersuchung der Ware lediglich durch Stichproben gilt nicht als ordnungsgemäße Untersuchung.

4. HAFTUNG

4.1. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur dann, wenn diese Schäden krassgroß Fahrlässig oder Vorsätzlich verschuldet wurden oder auch für leichte Fahrlässigkeit, sofern ein Personenschaden vorliegt. Die Haftung für mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Reflexschäden etc. ist ausgeschlossen. Die Haftung ist in jedem Fall auf unseren Jahresumsatz mit dem jeweiligen Kunden der Höhe nach beschränkt.

4.2. PHT-A haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind, sofern wir lediglich Wiederverkäufer sind. Diese fallen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Herstellers bzw. Importeurs, den wir dem Kunden im Schadensfall bekannt machen. Uns treffen in diesem Sinne auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung. Es trifft uns keine Verpflichtung, nicht von uns hergestellte Ware bei An- oder Weiterverkauf zu untersuchen.

5. ZAHLUNG

5.1. Der Kunde stimmt ausdrücklich der Rechnungslegung und Übermittlung von Rechnungen im elektronischen Wege iSd § 11 Abs 2 zweiter Unterabsatz des Umsatzsteuergesetzes (öUStG) zu.

5.2. Unsere Rechnungen sind unverzüglich ab Erhalt zur Zahlung fällig, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten allenfalls gewährte Rabatte als verfallen und der volle Rechnungsbetrag wird zur Zahlung fällig. Sofern Ratenzahlungen vereinbart werden gilt, dass bei Verzug des Kunden mit zwei Raten die Ratenzahlungsvereinbarung außer Kraft tritt und der gesamte offene Betrag zur Zahlung fällig wird.

5.3. Skonti werden nur dann gewährt, wenn alle unsere fälligen Ansprüche durch den Kunden beglichen wurden.

5.4. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Verbindlichkeit in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Kapital angerechnet, auch wenn diese vom Kunden anders gewidmet wurden.

5.5. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, eigene Gegenforderungen mit Forderungen der PHT-A auf- bzw. gegenzurechnen, sofern diese Gegenforderung nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

5.6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Anwälten, nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen.

5.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung von sämtlichen ausstehenden Forderungen zu verlangen und insbesondere allenfalls gewährte Zahlungsziele zu widerrufen; dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

5.8. Bei Zahlungsverzug oder Abnahmeverzug des Kunden trotz Setzung einer 8-tägigen Nachfrist sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte (insbesondere jenes gemäß 2.3.), die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

5.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse sind wir weiters dazu berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag in unserem Eigentum.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes zu veräußern; die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügungen untersagt. Für diesen Fall der Weiterveräußerung vereinbaren die Parteien, dass die Forderung des Kunden gegen seinen Kunden an uns abgetreten wird. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Kunden auf unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und hinsichtlich der Forderungsabtretung entsprechende Buchvermerke vorzunehmen. Der Kunde wird bis auf Widerruf ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung von seinem Kunden einzuheben.

6.3 Wird von dritter Seite auf Waren, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt sind, Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde uns unverzüglich darüber zu verständigen; allfällige mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen.

6.4. Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter; in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

7. ERFÜLLUNGSORT

7.1. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, der Ort unseres Unternehmenssitzes.

8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

8.1. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Innsbruck.

8.2. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Einkaufsrechts anzuwenden.